

# ZH\_OBERGERICHT PC200028 vom 23. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC200028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200028)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC200028 du 23 septembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PC200028 del 23 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 2

Im vorstehend genannten Urteil vom 24. August 2020, mit welchem die Beschwerde im Verfahren PC200027-O abgewiesen wurde, wurde erwogen, dass der Kläger das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege während laufender erster Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses gestellt habe, so dass die Vorinstanz dem Kläger eine neue erste Frist anzusetzen habe (Urk. 5 Erw. 8). Unter Bezugnahme auf diese Erwägung erfolgte mit Verfügung der Vorinstanz vom

### E. 7

September 2020 (erneut) eine erste Fristansetzung zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Gerichtskosten von Fr. 3'600.00 (Urk. 6). Mit Ansetzung dieser ersten Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses im vorinstanzlichen

- 3 - Verfahren FP190103-L wird die Nachfristansetzung gemäss Verfügung vom 24. Juni 2020, welche Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet, obsolet. Damit ist das Rechtsschutzinteresse des Klägers an der materiellen Behandlung seiner Beschwerde vom 7. Juli 2020 dahingefallen. Zugleich wird der Antrag des Klägers, es sei seiner Beschwerde nötigenfalls die aufschiebende Wirkung zu erteilen, hinfällig. Das Beschwerdeverfahren ist zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben (Art. 242 ZPO). 3.1. Umstande halber ist auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. 3.2. Für das vorliegende Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Kläger mangels Antrags und der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) mangels erheblicher Umtriebe. 4. Angesichts des Umstands, dass die Parteien im vorliegenden Beschwerdeverfahren weder kosten- noch entschädigungspflichtig werden, kann von der sonst üblichen Fristansetzung zur Stellungnahme zur Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Rahmen der Abschreibung des Beschwerdeverfahrens abgesehen werden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.